

13.02.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus
im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrecht-
licher Vorschriften
(Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG -)

Punkt 38 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (§ 2 BauGB - MaßnahmeG)

In Art. 2 ist § 2 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches beträgt einen Monat und kann von der Gemeinde um einen weiteren Monat verlängert werden. Äußert sich ein Träger öffentlicher Belange nicht fristgemäß, kann die Gemeinde davon ausgehen, daß die von diesem Beteiligten wahrzunehmen-

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990 ...

20/3/90

den öffentlichen Belange durch den Bauleitplan nicht berührt werden. Sie muß diese Belange auch in ihre Abwägung nicht mehr einstellen, es sei denn, die Belange sind ihr bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen."

b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4 a) Die Gemeinde kann nach Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Frist einen Anhörungstermin festsetzen, in dem die beteiligten Träger öffentlicher Belange ihre Belange vortragen müssen. Auf Antrag eines Trägers öffentlicher Belange im Anschluß an den Anhörungstermin ist ihm unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme zu geben. Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange in dem Anhörungstermin nach Satz 1 oder in der schriftlichen Stellungnahme nach Satz 2 nicht vorgebracht wurden, sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches nicht zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind der Gemeinde bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen. Wird der Entwurf des Bauleitplans nachträglich geändert oder ergänzt und werden dadurch Träger öffentlicher Belange berührt, finden insoweit Sätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 bis 3 hinzuweisen."

Begründung:

zu a):

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich in der Praxis zu einem der zeitraubendsten Verfahrensabschnitte entwickelt. Zwar können die Gemeinden auch heute schon dem Träger Fristen zur Stellungnahme geben, das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz wiederholt diese Möglichkeit. Verspätet vorgebrachte Stellungnahmen müssen aber trotzdem bei der Abwägung berücksichtigt werden. Damit fehlt den

Fristsetzungen der Gemeinde jegliche Sanktionswirkung. Eine Sanktion kann nur darin bestehen, daß verspätet vorgebrachte Belange präkludiert sind und von der Gemeinde auch bei der Abwägung nicht mehr beachtet werden müssen. Der Gedanke der Präklusion bestimmter Belange ist dem BauGB nicht fremd, wie z. B. die Heilungsvorschriften für fehlerhafte Bebauungspläne zeigen. Eine Nichtbeachtung von Belangen ist aber dann nicht zu vertreten, wenn die Gemeinde über die betreffenden Belange aus eigener Kenntnis oder aus anderen Quellen bereits informiert ist oder hätte informiert sein müssen.

zu b):

Der mündliche Anhörungstermin soll eine weitere Verfahrenskonzentration ermöglichen.